

(1)

A2. S U 248/16

Verwaltungsgericht
Bremen

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau Seraf Aytac, Hans-
Hucheben-Weg 36, 28325 Bremen

- Antragstellerin -

Verfahrensbewillmächtigter: Rechtsanwalt

Dr. Lagermann, Marktstraße 2, 28185
Bremen

gegen

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch
den Senator für Inneres und Sport,
Contrescarpe 22-24, 28203 Bremen

- Antraggegnerin -

wegen: Gewerbeuntersagung

(2)

hier zu 3

im MvG sein!

hat das Verwaltungsgericht Bremen,
S. Kammer, durch den Richter am
Verwaltungsgericht Müller, die Richterin
am Verwaltungsgericht Müller und
Richter Meier am 17. Oktober
2016 beschlossen:

Der Antrag (, die aufschwächende
Wirkung der Ziffer 1 der
Untersagungsverfügung wiederherzustellen
und die aufschwächende Wirkung
der Ziffer der Untersagungsverfügung
des Stadtrats Bremens vom 28.08.
2016 ~~zu~~ anzurufen) wird
abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens hat die
Antragstellerin zu zahlen. *Stagn*

Rechtsmittel: Beschwerde gemäß 11146, 147
VwGO

(3)

Gründe:

I

Die Antragstellerin wendet sich im Verfahren des vorliegenden Rechtsschutzes gewiderrichtete gegen die Untersuchungsverfügung der Antragsgegnerin vom 28. September 2016 und begeht wörtlich die Wiederherstellung der aufschiedenden Wirkung ihres dagegen gerichteten Widerspruchs.

Die Antragstellerin ist Gastanamts und betreibt neben dem Özgür-Imbiss am Bremer Hauptbahnhof auch das Streetgezäckstädtische „Thommy's Cafe“ in der Straße „Vor dem Steintor 165.“

Dieses eröffnete die Antragstellerin im März 2016. Seitdem führt die Bremer Polizei darin regelmäßig Kontrollen durch.

im Rahmen einer solchen Kontrolle werden bei den Gast Denis Vanhauten am Abend des 23.04.2016 mehrere Verhaftseinheiten Marihuana sowie erhebliche Mengen Bargeld in szene -

typischer Städteburg gefunden.
Nachdem die Antragstellerin gegenüber
der Antragsgegnerin am 24. April
2016 schriftlich versicherte, etwaigen
Handel mit Betäubungsmittel aus ihrem
Café heraus durch verstärkte Kontrollen
der Gäste und Haushalte entgegen-
wirken zu wollen, erklärte sie dem
Satz Denis Vankauten ein solches Haus-
verbot.

Ebenso sprach sie, nachdem die
Bremer Polizei im Rahmen einer
weiteren Kontrolle am 20. 03. 2016 bei
dem Besucher Meftum Güler nach
Verkaufsvielen Marihuana und 245,00
Euro Beigeld gefunden hatte, welches
sich bei einer Kontrolle am 3. August
03 für das Café Verantwortlicher der
Polizei gegenüber angewiesen hatte, ~~versandt~~
ihnen gegenüber ein Hausverbot aus.
Entsprechend ging die Antragstellerin
und ~~versandt~~ gegenüber ihren Brüder vor,
welches sich bei der Kontrolle am
20.03.2016, zu welcher die Antragstellerin

5

Erst später dazu kam, als Verantwortlicher für das Café an. Zu diesem Zeitpunkt war der Bruder der Angestelltenin auch im Besitz des Schlüssel zu dem Café.

Die Polizei stellte diese nach am selben Tag des 20.03.2016 sicher, wogegen die Angestellten ebenfalls am 20.03.²⁰¹⁶ Widerspruch einlegte.

Am 21.03.2016 telefonierte der Verfahrensbevollmächtigte der Angestelltenin mit dem Sozialberater der Antrej gegen Herrn Meyer, der unter Vorbehalt zusagte dass die Schlüssel am Folgetag gegen Unterzeichnung einer Verwarnung abgeholt werden könnten.

Am Folgetag des 22.03.2016 rückte Herr Meyer ernst an und erklärte, dass die Schlüssel doch nicht herausgegeben würden, da eine sofort vollziehbare Untersuchungsverfügung beabsichtigt sei.

Daraufhin legte die Angestelltenin am 23.03.2016 persönlich gegen die Untersuchungsverfügung Widerspruch ein.

Mit Bescheid vom 28.03.2016, der Antragstellerin am 23.03.2016 zugestellt erließ das Stadtkant eine Untersuchungsverfügung, mit welcher der Antragstellerin die selbständige Ausübung ihres Gewerbes unter der Adresse „Vor dem Steinbrücke 165, 28203 Bremen“ untersagt wurde und drohte für den Fall der Zuwiderhandlung die Anwendung unmittelbaren Zwangs in Form der Schließung des Betriebsstätte an. Daraüber hinaus erhebt es die sofortige Vollziehung dieser Verfügung an. Das Stadtkant begründete diese Verfügung damit, dass am 23. April 2016 ein Handel mit Betäubungsmitteln an dem Cafe herau durch die Polizei Bremen festgestellt wurden sei. Der Besucher Motte Schröder, bei welchem unmittelbar nach Verlassen des Cafe vier Verhaftensleiter gefunden wurden, ^{höhe angegeben} ~~gez. d. Polizei~~, diese zuvor im „Thommy's Cafe“ gekauft zu haben. Aufgrund einer richterlich angeordneten

(7)

Durchsuchung am selben Abend ~~wurde~~
~~seine~~
bei einer vor Ort anwesenden Person
insgesamt 21 Verhaftete und
1560 ~~80~~ Euro Bargeld in szenetypische
Stellung gefunden worden. Zudem seien
unter ~~den~~ ^{einen} Tisch Marihuana überisiert
gewesen. Die Antragstellerin sei an diesem
Tag nicht im Café angetroffen worden.

Sodann seien am 12. Juli 2016
gegen 2:40 Uhr im Rahmen einer
Schriftstellerkontrolle der Bruder der
Antragstellerin, Herr ~~Herr~~ Haydar Aytoac
zusammen mit 4 anderen Personen
angetroffen worden, welche sich in der
von außen verdeckten Räumen aufhielten
und dort Karten spielen und Fingern
schnacken. Dabei habe sich der Bruder der
Antragstellerin als Verantwortlicher zu erkennen
gegeben.

Darüber hinaus sei der Bruder am
20. Juli 2016 gegen 2:55 Uhr
zusammen mit 10 weiteren Personen, welche
zum Teil Alkohol konsumiert haben sollen,
angetroffen worden.

(8)

Wettkampf seien auch bei einer Kontrolle am 03.08.2016 gegen 3:00 Uhr morgens in den Verkaufsräumen Cafe angebracht worden. Dabei soll sich der angebrachte Herr Meister Söder als Verantwortlicher ausgegeben haben.

Im Rahmen einer weiteren Kontrolle ~~sein~~ am 18.08.2016 habe die Polizei bei Herrn Michael Sternberg, der als Cafe gerade verlassen habe, sollte, zwei Verkaufseinheiten Marijuana gefunden. Diese habe benutzt, die im Thommys Cafe erworben zu haben. In Übrigen habe sich inzwischen herausgesprochen, dass man in Thommys Cafe Marijuana kaufen könne. Schließlich haben Beamte der Polizei auch am 20.08.2016 bei einem Besucher Marijuana gefunden, der ebenfalls ~~sich~~ angebaut, da Marijuana in Thommys ~~gekauft~~ gehaucht zu haben.

Die Urkunde führt die ~~Ackende~~ ^{AG} ~~Umstnde~~ zum Begründen ihrer Untersuchungseröffnung vom 28.08.2016

Prüfen Sie abstrakte
Rollenbefreiungen
verwenden!!

Telofoneet,
1. Widersprud?

an, um die Urzulässigkeit der Antragstellerin zu rechtfertigen. Dies sei, wie § 35 I 1 GewG voraussetzt, zum Schutz des Allgemeinlebens erforderlich. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin bei den Kontrollen am 12. Juli, 20. Juli, 3. August und 20. September 2016 zu ~~hause~~ oder keiner Zeit anwesend gewesen sei. Es sei ersichtlich, dass sie nicht willens und/oder in der Lage sei, den Handel mit Betäubungsmitteln aus ihrem Cafe heraus zu unterbinden.

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs begründete die Behörde damit, dass eine Ersatzvornahme ~~nicht~~ mangels vertretbarer Handlung nicht durchführbar sei und ein Zwangsgeld unfehlbar sei, da dies nicht in gleicher Weise den zeitlich ohn jendes Erfolg der Betriebsbeendigung verspreche.

Die Androhung der sofortigen Vollstreckung nach § 80 II S. 1 Nr. 4 VwGO begründete

AR
RE

die Behörde im Wesentlichen damit,
dass anderthalb weiterhin der Handel
mit Betäubungsmitteln im Tommy's Cafe
zu erwarten sei und sich das Cafe
als Fixpunkt für einen solchen Handel
etabliere, was im Interesse der
Abwehr der damit einhergehenden gegenwärtige
Sefahr nicht hinzunehm sei.

Wieso "nachweis"?

Die Antragstellerin legte dagegen
rein versaglich nachdem am 16.10.
2016 Widerspruch ein.

Mit Schriftsatz vom 23.03.2016 hat
~~beratende~~ die ~~Antragstellerin~~ die
Wiederherstellung der unterschieden Wirkung
beim Verwaltungsgericht Berlin beantragt.

Die Antragstellerin trägt dazu vor, dass
sie nichts dafür könne, wenn sich Herr
Söller am 03.08.2016 ob für
das Cafe Vorhaben wieder zu erheben
geje Adl habe sie keine Kenntnis
von dem Fund bei Herrn Sternberg
am 13.08.2016.

(1c)

Darüber hinaus habe er am
25.08.2016 eine Durchsuchung
gejedem, bei welcher nichts gefunden
worden sei. Diese sei aber nicht
dokumentiert worden.

In Übrigen sei sie gegen jeden,
bei welchem Betäubungsmittel gefunden
worden seien, mit einem Haftverbot
vorgegangen. Sie habe den Handel
von Betäubungsmittel zu keinem
Zeitpunkt toleriert. Jedenfalls, so
meint sie, müsse für sie, die nicht
einem der Handels mit Betäubungsmittel
beihuldigt werde, erst recht die
Unschuldsvermutung gelten. Schließlich
seien auch die Sperrenzeiten eingehalten
worden, ~~deren~~ ~~anterior~~, da
~~wenn~~ ^{so den} die in Bezug genommenen Vorfällen
die Türe zum Gefe fehlschließen
gewesen sei.

Die ~~Ang~~ Antragstellerin beantragt,
die aufschließende Wirkung
des Widerspruchs gegen die
Untersuchungsverfügung vom 28.08.

zugesellt am 28.08.2016,
wiederhergestellt.

Die Antragsgesprächin beantragt,
den Antrag auf Wiederherstellung
der ausschließenden Wirkung
abzulehnen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf
ihren Bescheid vom 28.03.2016 und
trägt ergänzend vor, dass sowohl am
10. als auch am 11. Oktober Polizeibeamte
des "Pro Tammys Cafe" trotz der für
vollziehbar erklärten Gewerbeuntersagung
geöffnet gewesen seien. So habe am
10. Oktober die Tür zum Cafe offen
gestanden und die in Cafe befindlichen
elektronischen Geräte (Fernseher, PC,
Zigaretten- und Flipperautomat) waren
eingeschaltet. Hinter dem Tresen habe
eine Frau aus Bulgarien gestanden,
die sich mit den Beamten nicht auf

Durchsetzung
Antragsvorstellung

Deutsch höre verständigen können oder
wollen. Am 11. Oktober ²⁰¹⁶ habe die
Tür erneut offengestanden und auch

die elektronischen Geräte seien wieder eingeschaltet gewesen. Die bulgarische Frau sei ernst anwesend gewesen und habe den Flippertomat bedient. Sie ~~habe~~ ^{habe} ~~informiert~~ ^{sein sich} sodam einer Verantwortlichen informiert, woraufhin zunächst ein Mann erschienen, der jedoch nach Erörtern, der Polizeibeamten ~~wieder~~ das Fahrrad wieder verlassen habe und erst in der Folge der Bruder der Antragstellerin eingetroffen sei soll, der sich sodam als Verantwortlicher angesehen habe. Er ~~habe~~ ^{habe} ~~Fall~~ ^{Fall} Sklavet dabei gehabt und soll dem Beamten erklärt haben, dass er sich bei der Frau in die Polizei mündete, die Sauber machen würde.

Die Antragsgegnerin meint zudem, dass der Antrag auf Wiedergestaltung über aufschließenden Wirkung in Erwähnung eines eingeleiteten Rechtsbehelfs ausdrücklich sei, da jedenfalls das Schreiben vom 23. September 2016 der Antragstellerin unbedeutlich sei.

II

Der Antrag der Antragstellerin ist auslegungsbedürftig. Wörtlich hat die Antragstellerin beantragt, „die aufsichtsrechtliche Wirkung des Widerspruchs gegen die Untersuchungsverfügung vom 28.03.2016 wiederherzustellen“. Diese Untersuchungsverfügung beinhaltet über zwei Verwaltungsakte.

Einerseits die Untersagung oder selbstständige Ausübung ihres Gewerbes unter der Adresse „Vor dem Steintor 165, 28203 Bremen“ und andererseits die Androhung, die Betriebsstätte im Wege unmittelbaren Zwangs im Falle der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 der Verfügung zu schließen.

Die vom Gericht nach §§ 122 I, § 8 KCoV vorausnehmennde Anlegung führt daher dazu, dass das Gericht über beide zu entscheiden hatte.

✓ Nicht Gegenstand eines Verfahrens ist dagegen die aufsichtsrechtliche Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 20.03.2016 gegen die Sicherstellung einer

Griß

Schluß. Das ergibt sich daraus, dass die Antragstellerin die schon nicht ausdrücklich in ihren Antrag aufgenommen hat und ihr Bruder zu einem späteren Zeitpunkt wieder im Besitz eines Schlüssels gewesen ist. ~~weshalb sich ein dritter Schluß~~ Das folgt für das Gericht, dass die Antragstellerin kein abgrenzbares Rechtsinterziel mehr hatte wo der Sachverständige doch groß \parallel 1122 I, 88 VwGO auch nicht über das so verstandene Begehrten der Antragstellerin hinausgehen durfte.

Der so verstandene Antrag ist zwar zulässig, aber unbegründet.

Der Antrag ist zulässig, Der Verwaltungsrechtsweg ist jedoch nach § 140 I VwGO eröffnet, da sich die Antragstellerin gegen einen sie beschuldigen Verwaltungsschluß ~~verteidigt~~ und es sich dabei um eine typisch

höchstliche Handlungsfreiheit und damit
eine öffentlich-rechtliche Stellungskraft
im Sinne des Vorschriften handelt.

Das Verwaltungsgericht Bremen ist
ob Gernicht der Hauptstelle (§ 80 I 1,
123 II 1 VwGO) öffentlich und sachlich
zentralv. Die sachliche Zuständigkeit
ergibt sich aus § 45 VwGO und
die öffentliche folgt aus § 52 Nr. 3 VwGO.

Antragstellerin und Antragsgesetzte sind
zudem analog § 63 Nr. 1 und 2 VwGO
~~Beteiligungsfähigkeit~~ Beteiligte und ob solche
gemäß § 61 Nr. 1 1. Vor. und 2. Vor.
VwGO Beteiligungsfähig.

Staatsanfänger Antrag bezüglich der
Ziffer 1 der Verfügung der Antrags-
gegnerin vom 28.03.2016 ist der
Antrag auf Wiederherstellung der
aufschreckenden Wirkung, die diese
genau § 80 I 2. Vor. VwGO

erst genauso Ziffer 3 der Verfügung
angeordnet wurde, von gesetzenwegen
oder sonstigen bestanden hätte. Bezuglich
Ziffer 2 der Verfügung ist genauso

| § 80 I 1. Vor. VwGO der
Antrag auf Anordnung der aufschiedliche
Wirkung, da es sich dabei um
eine Maßnahme in der Verwaltungs-
Vollstreckung handelt und ob solcher
ein Widerspruch oder eine Anfechtungs-
klage von gesetzlicher Weise gemäß

| § 80 II 2 VwGO keine aufschiedliche
Wirkung zahnt.

Die Antragstellerin ist auch ~~gegen~~
analog § 42 II VwGO als Adressat
einer bestehenden Verwaltungsakts
antragbefugt, da jedenfalls die
Möglichkeit einer subjektiven
Rechtsverletzung besteht.

Schließlich kann der Antragstellerin
auch das erforderliche Rechtschluss-
bedürfnis nicht abgesprochen werden.

So setzt ein Antrag nach § 80 I
VwGO ~~es~~ schon nicht voraus, dass
zuvor ein entsprechender Antrag
bei der Belohnung gestellt wird.

Der Gesetzgeber hat sich mit § 80 II 1 VwGO für ein solches Erfordernis nur mit Blick auf § 80 II 1 Nr. 2 VwGO, d.h. bei öffentlichen Abgaben und Kosten, ~~et~~ nicht aber auch bei sonstigen Verwaltungssachen, wie sie hier allein in Rede stehen, entschieden.

Unter dem Aspekt des Rechtschutzes

Bedürfnisses kann zudem auch

nicht angenommen werden, dass ein

Antrag nach § 80 II VwGO nur

dann zulässig ist, wenn die Antragstellerin

zumindest gleichzeitig mit einem

solchen Widerspruch oder Anfechtungs-

klage erhebt, da die Stellung des

Antrags nach § 80 II VwGO nicht einmal

eine vorherige Einlegung einer förmlichen

Rechtsmittel voraussetzt. Dafür

spricht im Hinblick auf die

Antragstellerin vor Einklagung des

Widerspruchs zusätzlich, dass dort, wo

ein Widerspruchsvorfallen nicht

(20)

Vergessen ist, der Antrag nach § 80 II VwGO ebenfalls schon vor Einlegung eines formellen Rechtsbehelfs, der Anfechtungsklage, zulässig ist.

Gemessen an diesem Maßstab schadet es nicht, dass die Antragstellerin den Antrag ~~er~~ noch § 80 V VwGO vor

Einlegung ihres Widerspruchs, den sie ~~nicht~~ bereits am 25.08. 2016, sondern erst am 16.10. 2016 unterlegt hat, gestellt hat. Der erst Widerspruch vom 25.08.2016

ging insoweit fehl, da ein Widerspruch

~~gegen~~ vor Erreichen eines Verwaltungsgerichts,

da heißt vor dessen Bekanntgabe nicht

zulässig ist und er sich auch nicht

noch Erreichen des widersprochenen

Verwaltungsgerichts in einen zulässigen

Widerspruch verwandelt und damit

wirksam wird.

Schließlich kann der Antragstellerin

das Rechtsbehelfsbedürfnis auch

nicht unter dem Gerichtspunkt der

öffentlichen Unzulässigkeit der

(2d)

Hauptbede abgesprochen werden. Durch
ihren Widerspruch vom 16.10.2016
hat sie den Verwaltungsakt fristgemäß
nach § 70 I 1 KVO angegriffen und
so den Eindruck der Bestandskräft
verhindert. Die Widerspruchsfrist wurde
erst am ~~22.~~ 23.10.2016, einem Montag, abgelaufen.
Der Antragstellerin stand er zudem
analog § 44 KVO frei, ihre
Begehrungen in einem Antrag zu
verfolgen, da sie sich damit gegen
denselben Antragsteller wendet, dasselbe
Gericht zuständig ist und beide
Antragsgegenstände auch im Zusammenhang
anentlich einem ~~Veto~~ Bescheid, stehen.

Der Antrag ist jedoch unbegründet

1. Der Antrag auf Wiederherstellung der
aufschriftenlosen Wirkung ihres Widerspruchs
vom 16.10.2016 gegen Ziffer 1
der Verfügung vom 28.09.2016
ist unbegründet.

Die Anordnung der aufschriftenlosen
Wirkung genügt § 80 III 1 KVO

hölt oder gerollhölt. Überprüfung
 stand und auf in Übrige überwieg-
 end sei der gesuchten summafischen
 Prüfung der Erfolgssanctionen in der
 Hauptstädte des Vollzugskreise der
 Antragsgegner; dem Ausdehnungsrückzuge
 der Antragsstellen. Dabei war
 insbesondere zu berücksichtigen, dass
 sich die Ueberzeugung des Gewerbebehördes
 nach vorläufiger Prüfung als rechtmäßig
 herausstelle und zugunsten der Allgemein-
 heit eines besondres Schrankens
 vor dem Handel mit Betäubungsmitteln
 bestehet.

Die Gewerbeunterwerfung entzweit sich
nach vorläufiger Prüfung als

Der Anordnung der sofortigen Vollziehung,
 welche an § 80 III 1 VwGO zu richten
 und darauf schriftlich zu begründen
 ist, bestehen Bedenken nicht

✓ entgegen.

~~Sie~~ Die Begründung erwirkt
 sich nicht als formell unzureichend, da

sie weder lediglich formellhaft,
allgemeingültig oder nichtssagend ist.

Se führt die Antragsgegnerin zu
Begründen an, dass ein Zuwerken
bis zur Bestandskraft der Untersuchungs-
verfügung weiter Handel mit
Betäubungsmitteln im Tammys Cafe
ermöglichen und das Cafe als
Fixpunkt für den Handel etablieren
würde. Dies wäre trotz der
Einnahmeabsölle der Antragsstellerin
bei gleichzeitig laufenden ~~stetigen~~ Kosten
wie diese nicht hingenommen werden,
da damit eine gesundheitliche Gefahr
für die Allgemeinheit verstanden sei und
dass zudem Begleiterscheinungen wie
Bedarfstrinkabilität nach sich ziehe.

Die Antragsgegnerin hat ihrerseits sich
aus § 80 II 1 KUG ergebenden

Begründungspflicht damit gerüstet,
da sie individuell auf die Umstände
obwohl auch die Folgen des Einzelfalls
des Tammy Cafes in gebrocher Weise

eingezogen ist.

Darüber hinaus ~~existiert~~ existiert.

Überwiegend des Vollzugs - auch dem Auschungskreise.

So erkennt sich die Gewerbeunterkunft nach Ziffer 1 nach Summersch'scher Prüfung als rechtmäßig.

Die Antragsgespräch hat ohne zuerst auf § 35 I 1 gewestet, da die Antragsstellein sich damit eine fortlaufende Einnahmequelle geschafft, indem sie Leistungen am Markt anbietet und dengenau ein Gewerbebetrieb, welches insbesondere auch nicht den Ansprüchen unter Umständen speziellens Sozialstättungsgesetz, hier insbesondere nicht § 15 GaStG, unterfällt.

Gut!

Auch legen die formellen Veranschlagungen für die Gewerbeunterkunft vor, die die zuständige Behörde gehandelt hat und die Vorschriften über das Verfahren

Fehler

urkraft.

eingehalten werden. ~~Bei~~ Unabhängig von der Frage, ob die Beklärung zulässig nach § 28 II Nr. 1 und 5 VwVfG von einer Anhörung der Antragstellerin abgesehen hat, hätte ~~würde die~~ ~~jedenfalls~~ die Antragstellerin jedenfalls ~~festgestellt~~ im Nachhinein Gelegenheit, diese Stellung zu nehmen, weshalb eine unter Umständen rechtswidrige unkürzliche Anhörung jedenfalls nach § 45 I Nr. 3 VwVfG gestellt werden ist.

~~Danach hinzu~~ kann auch, wie die Antragstellerin meint, kein Verfahrensfehler in der entgegen § 35 IV gewöhnlich unkürzlichen Anhörung der DAK gesehen werden. ~~Denn~~ ~~jedenfalls~~ ~~liegt hier ein Fall der in~~

~~§ 35 IV 2 gewöhnlich~~ Diese Anhörung

~~führt~~ Die unkürzliche Anhörung führt hier nicht zur Anerkennung rechtmäßigen Verwaltungsakts, da

Damit vor allem der andere Sachverständig der in § 35 IV gew. genannte Stellen Einzug in die Entscheidung der Behörde finden soll. ~~Die~~ In Bezug auf den hier in Recht stehenden Handel mit Reizdungsmitteln kann ein solcher besonderer Sachverständig der JHK nicht festgestellt werden. Eine Anhörung hätte das Verfahren nur verzögert, ohne dass es einen Mehrwert geschafft hätte.

Au~~s~~ diesen Gründen darf die Anhörungsgegenrätin von mir an sich nach § 35 IV 2 gew. erforderlichen Anhörung absehen.

Da diese Kinos liegen und die motorischen Voraussetzungen vor. Nach § 35 I 1 gew. müssen Tatsachen vorliegen, die die Unzulässigkeit der Gewerbetreibenden vorliegen und eine Untersetzung muss zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich sein.

Beides ist hier der Fall.

Die Angestellten ist unzuverlässig.

Bei einem gerichtlich voll überprüfbaren
unbekannten Rechtsbegriff handelt
eher eine unzuverlässigkeit, die in Zukunft
nicht Gewähr dafür bietet, sein
Gewerbe ordnungsgemäß zu betreiben.

Somit ist die Angestelltenin
unzuverlässig. Zwar folgt dies nicht daraus,
dass im Tommys Cafe Personen
nach dem durch § 1 BremGastV
festgesetzten Sperrzeitraum angefahren wurden,
da da Cafe an diesen Tagen
jewoch abgeschlossen war und das
Tommys in dieser Zeit ~~aber~~ nicht
als Gaststätte, sondern als Räumlichkeit
für private Zwecke genutzt wurde.

Auch bei lässt sich die Unzuverlässigkeit
der Angestelltenin nicht damit
begründen, dass in ihrem Cafe
Überhaupt der Handel mit Betäubungs-
mitteln stattfindet. ~~Diesbezüglich~~
~~ist~~ Anders als die Angestelltenin

meint, streitet sie ihren Schaden auf der anderen Seite oder auch nicht die Unschuldsvermutung. Anders ist im Strafrecht, dem angewandten Anwendungsbereich der Unschuldsvermutung, verfolgt die Gewerbeordnung preventive Zwecke zum Schutz der Allgemeinheit. Denjenige stellt hier der ~~Schutz~~ ^{Schutz} der Effektivität der Sicherheitsmaßnahmen im Vordergrund, der es gestattet, im Zweifel zum Schutz der Allgemeinheit zu handeln.

Diesen Maßnahmen zugrunde gelegt, ist die Antragsstellen hier ebenfalls unzuverlässig, da sie keine geeigneten Maßnahmen getroffen hat, den Handel mit Betäubungsmitteln zu unterbinden. Das zeigt sich schon daran, dass ihr Bruder, nachdem sie diesen gegenübersetzt ein Herzinfarkt angenommen hat, später trotzdem

(2)

mit Schwulen zum Café in
diesen angetreten wurde. Auch
ergibt sich ihre Unzuverlässigkeit
daraus, dass sie das Café trotz
der Vollzähleren Untersagung verfügt

*Für den Fr
berücksichtigt?*

an 10. und 11. Oktober geöffnet
hat. Dass es sich bei der
angetretenen Salzgänsefrau nur
um die Putzfrau gehandelt habe soll,
stellt in Widerspruch zu den
öfflichen Gebotenheiten. Einerseits
waren sämtliche elektronischen Geräte
angeschaltet und andererseits sprach
dieser selbst an einem Automaten.

In Übrigen spricht gegen diese
Angestellte, dass sie selbst kaum
wen nicht gerichtet ist den Café
angestritten wurde. Vor diesem
Hintergrund kann nicht davon
ausgegangen werden, dass sie

zulässig effektiv dafür Sorge
tragen können wird, den Handel
mit Betäubungsmitteln zu
unterbinden.

Eine andere Bewertung ergibt
sich auch nicht aus den sie
stützenden Art 12 GG. Dem
Insisten gilt es die Gesundheit der
Allgemeinheit und damit ein überregional
wichtiges Schutzzwecksgut zu schützen,
der diesen - wenn auch erheblichen -
Eingriff in die Beschaffenheit der
Antragsstellen gestattet.

In Übrigen handelt es sich bei der
Sachbeurteilung nach § 35 I 1
SGB um eine gesetzliche Entscheidung
(ist"), bei welcher ~~die nötige~~
Abwägung auf Grundrechtsdienst schon
in den Voraussetzungen des Vorschrifft
selbst zu Anerkennung kommt.

Schließlich ist die Untersagung auch zum Schutze der Allgemeinheit, wie §35 I 1 SGB voraussetzt,

~~erfordert~~, da andere Maßnahmen, wie sich bereits die Vergangenheit, in welcher zunächst Handelsakte

verübt werden sollten, nicht geeignet waren, den Handel mit Gefährdungsmitteln und die damit für die Allgemeinheit einhergehenden Gefahren zu unterbinden.

Dennoch liegt zugleich ~~der~~ ein weiterer Grund - neben der Rechtmäßigkeit) der Untersagung - darin, dass wegen des Vollzugs - vor dem Aussetzungsinteresse.

2. Darüber hinaus überwiegt die Vollzugsinteresse den Aussetzungsinteress Auch in Bezug auf die Anwendung unmittelbaren Zwangs nach Ziffer 2 der ~~Vollzug~~, da sich auch diese nach summae der Prüfung als rechtmäßig,

Erwart und der Gesetzgeber in den Fällen der § 80 II 1 Nr. 1-3 und Sch 2 VwVG sehr ~~etwa~~ von einem solchen Vorwurf ausgegangen ist.

Rechtsgrundlage bildet insbes. § 165, § I lit c), 12, 13 VwVG.

Deren einzelnen Voraussetzungen liegen vor, da die nach § 7 I VwVG zuständige Behörde das Zeugnismittel angeordnet hat und eine Anhörung gesetzlich nach § 28 II Nr. 5 VwVG entschuldigt war.

Auch liegen ob für die materielle Voraussetzung vor. Der dafür erforderliche ~~ist~~ vollziehbare Vertrag ~~rechtmäßige~~ wichtige Verwaltungsakt ist in der Untersetzungsverfügung nach Zeile 1 zu sehen. Ferner konnte der unmittelbare Zeug nach § 12 VwVG hier angeordnet werden, da eine Ersatzverordnung nicht möglich und ein Zeugnissel unentbehrlich

geresen wäre. Die Schlechzig
ist einerseits keine verfahrbare
Handlung und andererseits ~~scheint~~
ein Zwangsmittel - die aufgrund
der bedenklichen Wirkung, der
der Verfolgung folge zu leisten.
Als nichtige Zwangsmittel. Dabei
gibt es abschließend vor allem
die besonderen Gefahren für
die Gesundheit und die Sicherheit
der Allgemeinheit in den Blick zu
achten, welche eine effektive
Durchsetzung der Ziffer 1
erfordertlich machen. Alles ein
Androhung kommt über Zwangs
war dafür ausreichend.

Dann ist auch kein Ermessensfelder
zu sehen, da die Behörde ihre
Anordnung anhand den sachgerechten
Kriterium der effektiven Gefahrenlichkeit
getroffen hat.

Die Kosten des Verfahrens hat noch allein die Antragsteller
Schulz | 154 I VwGO zu tragen, da sie mit ihrem Antrag unterlegen ist.

Rechtsmittel: Beschwerde gerügt // 146, 147
VwGO

Unterschriften

Richter am VG Münster

Richter am VG Münster

Richter Meier

Die Gewaltübertragung ist nicht richtig.

Grund I: Inhaltliche und handwerkliche
Defizite.

Grund II: Grundsozialrecht richtig bezogen zu Auftrag an
zwei Rechtsanwälte, aber die personale Umsetzung
bezgl. der Ausübung des Farausweises fehlt und
sie dann insgesamt zu Vornahme.

In der Begründlichkeit der Reaktion nicht überzeugend.

Gut gefügt.

9/11
114 P

73
JH